

Aktenzeichen:

3 RK 34/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

9. März 1965

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. März 1965, an der mitge-
wirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
und Dr. S c h u b e r t

sowie
die Bundessozialrichter Dr. E b e r l e
und N o t t b o h m
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 18. Mai 1961 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1912 geborene Kläger ist als Brauer bei der Brauerei H. in H. beschäftigt und damit bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) krankenversichert. Wegen einer im zweiten Weltkrieg erlittenen Verwundung bezieht er vom Versorgungsamt I Hannover eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit (MdE) um 60 v.H. Als Schädigungsfolgen sind bei ihm anerkannt: Völlige Versteifung des linken Handgelenks, Teilversteifung des 2. und 5. Fingers mit hochgradiger Bewegungseinschränkung, hochgradige Einschränkung der Drehbeweglichkeit des linken Unterarms; Schwäche des linken Armes, reizlose Narbe am linken Arm nach Schulterverletzung, Lockerung des Bandapparates des rechten Kniegelenks nach Prellung.

Im April 1958 beantragte der Kläger beim Versorgungsamt die Bewilligung einer Badekur wegen Schmerzen im linken Arm und der linken Hand sowie wegen Schwäche, Unsicherheit und Schmerzen im rechten Kniegelenk. Er wurde daraufhin am 9. Mai 1958 durch einen Vertragsarzt des Versorgungsamts untersucht, der neben den anerkannten Schädigungsfolgen eine Arthrosis deformans des rechten Schultergelenks feststellte und eine Kur zur Linderung der Beschwerden und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit für erforderlich hielt. Diese Kur wurde vom Landesversorgungsamt Niedersachsen bewilligt.

Vor Antritt der am 1. Juli 1958 beginnenden Kur in Bad S. schrieb der behandelnde Arzt Dr. M. den Kläger am 26. Juni 1958 für die Zeit vom 30. Juni 1958 an wegen Arthrose des rechten Schultergelenks arbeitsunfähig krank und vermerkte auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: "Tritt am 1. Juli seine Kur in Bad Salzschlirf an".

Die Beklagte ließ den Kläger daraufhin am 30. Juni 1958 durch ihren Vertrauensarzt untersuchen. Dieser stellte



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

- 3 -

außer den bereits genannten Wehrdienstbeschädigungen auf Grund einer Röntgenaufnahme vom 19. März 1958 ebenfalls eine Arthrosis der rechten Schulter, außerdem aber noch eine kleine, aber offenbar gutartige Cyste im rechten Oberarmmuskel fest. Seiner Ansicht nach bestand weder eine Erkrankung im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch eine Erkrankung wegen Verschlimmerung des Versorgungsleidens.

Nachdem der Kläger vom 1. Juli 1958 bis zum 29. Juli 1958 seine Kur in Bad Salzschlirf durchgeführt hatte, gab der dortige Badearzt Dr. (...) am 29. Juli 1958 ein ärztliches Schlußzeugnis ab, worin er ihn nach 14 Tagen Schonung vom 13. August 1958 an für arbeitsfähig hielt. Die Beklagte ließ den Kläger am 6. August 1958 abermals durch den Vertrauensarzt untersuchen, der ihn während der Schonzeit nicht für arbeitsunfähig erklärte. Am 13. August 1958 nahm der Kläger seine frühere Beschäftigung bei der Brauerei wieder auf. Durch Bescheid vom 26. August 1958 lehnte die Beklagte Kasse die Zahlung von Krankengeld aus der Krankenversicherung für die Dauer der Kur und der Schonzeit ab und wies den dagegen erhobenen Widerspruch durch Bescheid vom 30. Oktober 1958 zurück.

Daraufhin erhob der Kläger beim Sozialgericht (SG) Hannover Klage; er schränkte seinen Klageantrag in der letzten mündlichen Verhandlung dahin ein, daß er nur noch für die Zeit vom 30. Juli 1958 bis zum 9. August 1958 Krankengeld forderte. Durch Urteil vom 30. September 1959 verurteilte das SG die Beklagte entsprechend diesem Antrag und ließ die Berufung zu. Es war der Ansicht, der Kläger sei zwar entsprechend dem Gutachten des hinzugezogenen Sachverständigen weder vor noch während der Kur arbeitsunfähig gewesen. Jedoch sei er dies in der Zeit nach Beendigung der Kur gewesen. Wenn er nämlich gearbeitet hätte, wäre er Gefahr gelaufen, daß sich sein durch die Kur gebesserter Gesundheitszustand wieder verschlimmert hätte (GE des Reichsversicherungsamts - RVA - Nr. 2110, AN 1915, 761).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und vorge-
tragen, der Kläger sei weder während der Kur noch in der daran
anschließenden Schonzeit arbeitsunfähig gewesen. Sowohl
die vor und nach der Kur eingeholten vertrauensärztlichen
Gutachten vom 30. Juni und 6. August 1958, als auch das im
Laufe des Verfahrens von dem leitenden Medizinaldirektor
der Vertrauensärztlichen Dienststelle in Hannover, Dr.
K., am 11. Januar 1960 erstattete Gutachten ver-
neinten eindeutig eine Arbeitsunfähigkeit. Sie ergebe sich
auch nicht aus dem ärztlichen Schlußzeugnis des Badearztes
vom 29. Juli 1958. Der Kläger sei daher mit Antritt der
Kur am 1. Juli 1958 aus dem versicherungspflichtigen Be-
schäftigungsverhältnis ausgeschieden. Die Mitgliedschaft
sei auch nicht nach § 311 RVO erhalten geblieben, weil der
Kläger während der Kur nicht arbeitsunfähig gewesen sei
und deshalb kein Krankengeld hätte gezahlt werden können.
Ein Leistungsanspruch nach § 214 RVO bestehe schon deshalb
nicht, weil der frühestens mit Beginn der Schonzeit anzu-
nehmende "Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit" nicht
binnen drei Wochen nach Kurbeginn eingetreten sei. - Selbst
wenn aber der Kläger Mitglied geblieben wäre und vom 30.
Juli 1958 an arbeitsunfähig krank gewesen sei, könne nach
§ 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO Krankengeld allenfalls erst vom
dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit, d.h. vom 1. August
1958 an beansprucht werden. Im übrigen müsse die Schonzeit
als einheitlicher Bestandteil der Badekur angesehen werden,
so daß etwaige Barleistungen vom Versorgungsamt zu zahlen
seien.

Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des SG Hannover vom 30. September
1959 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

- 5 -



- 5 -

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise den Beigeladenen zu verurteilen,
Versorgungskrankengeld für die Zeit vom
30. Juli bis zum 9. August 1958 zu zahlen.

Das vom Landessozialgericht (LSG) beigeladene Land Nieder-
sachsen hat beantragt,

das Urteil des SG Hannover vom 30. September
1959 aufzuheben und die Klage sowie den
Hilfsantrag abzuweisen.

Das LSG Niedersachsen hat auf die Berufung der beklagten
Krankenkasse durch Urteil vom 18. Mai 1961 unter Aufhebung
der Vorentscheidung die Klage abgewiesen. Es ist der Auf-
fassung, der Kläger könne weder von der Beklagten noch von
dem Beigeladenen für die Zeit vom 30. Juli 1958 bis zum
9. August 1958 Krankengeld beanspruchen. Zur Begründung
dieses Ergebnisses führt das LSG zunächst aus, die Mitglied-
schaft des Klägers bei der Beklagten sei allerdings durch
den Kuraufenthalt vom 1. Juli 1958 bis zum 29. Juli 1958
nicht unterbrochen worden, weil sein Beschäftigungsverhält-
nis zur Brauerei H. fortbestanden habe. Nach § 165
Abs. 2 RVO sei Voraussetzung der Krankenversicherung, daß
eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt werde. Beschäf-
tigung im Sinne dieser Vorschrift sei indes nicht gleich-
bedeutend mit wirklicher Arbeitsleistung, sondern erfordere
nur, daß dem Arbeitgeber die Verfügungsgewalt über die Ar-
beitskraft des Arbeitnehmers zustehe. Sie dauere selbst in
Zeiten fort, in denen tatsächlich keine Arbeit geleistet
werde, sofern nur nach dem Willen der Parteien die Beschäf-
tigung nach dem Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortge-
setzt werden solle (GE des RVA Nr. 2789, AN 1924, 84). Das
gelte auch dann, wenn der Arbeitnehmer krank und arbeitsun-
fähig sei und die Verfügungsmacht des Arbeitgebers dadurch
eingeschränkt sei oder sogar völlig ruhe. Unschädlich sei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

es ferner, wenn während einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit kein Entgelt gezahlt werde (GE Nr. 1933, AN 1914, 813). Alles dies treffe auch auf den Kläger zu. Er habe die Arbeit nur vom 1. Juli 1958 bis zum 12. August 1958 unterbrochen und nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit kein Entgelt erhalten. Da er anschließend seine frühere Beschäftigung bei der Brauerei H. wieder aufgenommen habe, sein Arbeitsverhältnis nicht gekündigt gewesen und er bei der Beklagten nicht abgemeldet worden sei, müsse daher davon ausgegangen werden, daß der Wille bestanden habe, die Beschäftigung nach der Kur und der anschließenden Schonzeit fortzusetzen.

Sodann führt das LSG weiter aus, die Beklagte habe durch Bescheid vom 26. August 1958 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 1958 den Kläger während der Kur und der daran anschließenden Schonzeit als arbeitsfähig angesehen und ihm Krankengeld versagt. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem SG habe der Kläger nur noch Krankengeld für die Zeit vom 30. Juli bis zum 9. August 1958 begehrt. Die angefochtenen Bescheide seien daher nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Sache bindend, soweit der Kläger Krankengeld für die Dauer der Kur begehrt und ihm dieses versagt worden sei. Damit stehe gleichzeitig fest, daß er bis zum 29. Juli 1958 auch nicht arbeitsunfähig gewesen sei. - Aber auch in der anschließenden Schonzeit habe keine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen, weil der Kläger nach wie vor seine Arbeit als Brauer hätte verrichten können. Das SG habe denn auch den Kläger nur deswegen während der Schonzeit für arbeitsunfähig gehalten, weil mit der Gefahr zu rechnen gewesen sei, daß sich der durch die Kur gebesserte Gesundheitszustand verschlimmere, falls er vor Ablauf der Schonzeit wieder mit der Arbeit beginne. Das treffe jedoch nicht zu, weil nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten und Berichten nicht angenommen werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

könne, daß der Kläger im Anschluß an die Kur nur unter der Gefahr einer Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes wieder hätte arbeiten können.

Der Kläger könne somit von der Beklagten kein Krankengeld beanspruchen. Aber auch von der Beigeladenen stehe es ihm nicht zu. Nach § 9 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG - (in der bis zum 31. Mai 1960 geltenden Fassung) umfasse die Versorgung u.a. Heilbehandlung, Kranken- und Hausgeld. Der Anspruch auf Krankengeld sei aber nach § 17 BVG aF davon abhängig, daß der Beschädigte infolge der Erkrankung in seinem zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig sei. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit sei hier derselbe wie in der Krankenversicherung. Da der Kläger im Anschluß an die Kur nicht arbeitsunfähig gewesen sei, könne er auch von dem Beigeladenen kein Krankengeld beanspruchen. Abgesehen davon brauche der Beigeladene bei Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Gesundheitsstörungen, die nicht Folgen einer Schädigung seien, nach §§ 10 Abs. 5 und 17 Abs. 1 BVG aF ohnehin kein Krankengeld zu gewähren.

Hiergegen hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Hannover vom 30. September 1959 zurückzuweisen,

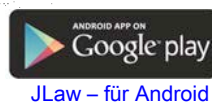
hilfsweise,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Beigeladenen zur Zahlung von Versorgungskrankengeld für die Zeit vom 30. Juli bis 9. August 1958 zu verurteilen.

Zwar habe bei ihm während der Schonzeit keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne von § 182 RVO bestanden. Nach der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bisherigen Rechtsprechung des RVA hätte ihm daher ein Anspruch auf Krankengeld nicht zugestanden. Die Bewilligung einer Schonzeit zur Vermeidung von Rückschlägen und zur Sicherung des Heilerfolges müsse jedoch einer Arbeitsunfähigkeit gleichgesetzt werden. Es müsse unterschieden werden zwischen einer Schonungsbedürftigkeit, die vom ärztlichen Standpunkt aus empfehlenswert sei, und einer solchen, die unbedingt notwendig sei, um den Kurerfolg zu sichern. Während die erste Art der Schonungsbedürftigkeit keine Arbeitsunfähigkeit begründen könne, müsse dies von der zweiten angenommen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,
da der Kläger unstreitig weder während noch nach der Kur arbeitsunfähig gewesen sei.

Das beigeladene Landesversorgungsamt beantragt ebenfalls,

die Revision zurückzuweisen,
da dem Kläger auch Versorgungskrankengeld nicht zustehe.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG ist davon ausgegangen, die Mitgliedschaft des Klägers bei der beklagten AOK sei durch den Kuraufenthalt vom 1. bis 29. Juli 1958, für den er von seinem Arbeitgeber unter Fortfall des Entgelts beurlaubt worden war, nicht unterbrochen worden. Ob diese Auffassung zutrifft, kann ebenso zweifelhaft sein (vgl. BSG 20, 154 sowie 3 RK 67/61 vom 17. Dezember 1964) wie die weitere Annahme des LSG, daß deswegen, weil der Kläger die Versagung von Krankengeld für die Dauer der Kur hingenommen habe, feststehe, daß er bis zum 29. Juli 1958 auch nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Immerhin nehmen die Gründe für die in einem Verwaltungsakt getroffene Regelung an der Bindungswirkung nach § 77 SGG nicht teil (vgl. BSG 9, 196; SozR SGG § 77

- 9 -

Nr. 24). Einer Entscheidung dieser beiden Fragen bedurfte es indes nicht. Wie das LSG insoweit zu Recht ausgeführt hat, könnte nämlich dem Kläger ein Anspruch auf Krankengeld aus seiner etwa fortbestehenden Krankenversicherung nur zustehen, wenn er über die Kurzeit hinaus auch weiterhin arbeitsunfähig gewesen wäre.

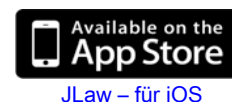
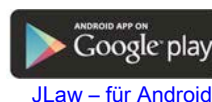
Nach den vom LSG getroffenen und in der Revisionsinstanz nicht angegriffenen und damit für den Senat nach § 163 SGG bindenden Feststellungen war der Kläger aber nicht arbeitsunfähig. Vielmehr trägt er im Revisionsverfahren selbst vor, die ihm nach Beendigung der Kur bewilligte Schonzeit sei einer Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen. Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO, die einen Anspruch auf Krankengeld auslöst, liegt jedoch grundsätzlich nur vor, wenn der Versicherte überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen (BSG 19, 179, 181 mit weiteren Nachweisen). Allerdings kann Arbeitsunfähigkeit auch vorliegen, wenn ein Erkrankter als arbeitsfähig aus der Heilanstalt entlassen, ihm aber Schonung im Sinne der Enthaltung von ^{der} Arbeit zusätzlich empfohlen worden ist, weil sonst ein Rückfall zu befürchten ist (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand März 1964, § 182 RVO Anm. 10 b). Ferner ist anerkannt, daß auch sonst für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit eine etwa bestehende Unmöglichkeit, einem Erwerb nachzugehen, nicht ganz außer Betracht bleiben kann. Deshalb ist Arbeitsunfähigkeit auch dann anzunehmen, wenn ein Versicherter trotz an sich unbeschränkter Leistungsfähigkeit aus besonderen, mit der Krankheit zusammenhängenden Gründen eine Erwerbstätigkeit noch nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

wieder erlangen oder ausüben kann, weil er zB an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat und noch Ansteckungsgefahr besteht. Auch ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch hier nicht vor. Insbesondere stellt das LSG ausdrücklich fest, es sei nicht etwa so gewesen, daß der Kläger seine Arbeit im Anschluß an die Kur nur unter der Gefahr einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes hätte aufnehmen können. Bei ihm seien vielmehr nicht einmal zu Beginn der Kur akute Krankheitserscheinungen festzustellen gewesen, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Beschwerden in der rechten Schulter. Es habe sich insoweit bei ihm um Erscheinungen einer typischen Verbrauchskrankheit gehandelt. In der Natur eines solchen Leidens liege, daß es langsam fortschreite und sich zu Beginn durch Reiben und Knirschen im Gelenk bemerkbar mache. Diese Symptome seien neben mäßigen Schmerzen auch beim Kläger vorhanden gewesen, die Muskulatur sei jedoch noch nicht abgemagert gewesen. Nachdem der Kläger für die Dauer der Kur mit der Arbeit ausgesetzt habe, sei die Gefahr nicht mehr vorhanden gewesen, daß sich sein Zustand in absehbarer naher Zeit wieder verschlimmert hätte, wenn er ohne Schonzeit nach der Kurzeit wieder mit der Arbeit begonnen hätte. Allenfalls wäre nach einiger Zeit ein Zustand eingetreten, wie er vor Beginn der Kur bestanden habe. Arbeitsunfähigkeit lasse sich daraus jedoch nicht herleiten. Damit lag Arbeitsunfähigkeit nicht vor.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Kommentar von Koch/Hartmann zu § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF, Bem. 3 a S. 287. Dort ist allerdings unter Hinweis auf die Entscheidung des RVA in AN 1899, 559 gesagt, eine Genesungszeit, soweit sie als notwendige Schonungszeit anzusehen sei,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

stehe der Krankheit gleich. Die zitierte Entscheidung des RVA betraf die Entziehung einer Rente in einem Falle, in dem ein bisher Erwerbsunfähiger noch der Schonung bedurfte, so daß bei alsbaldiger Aufnahme der Arbeit die Gefahr einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes bestand. Das LSG hat jedoch, wie dargelegt, gerade ausdrücklich festgestellt, der Kläger hätte im Anschluß an die Kur seine Arbeit ohne die Gefahr einer Verschlimmerung wieder aufnehmen können.

Damit hat das LSG den Anspruch auf Krankengeld nach § 182 RVO jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Zu entscheiden war allerdings außerdem noch über den Anspruch auf Versorgungskrankengeld. Dieses wäre ebenso wie ein etwa nach § 18 Abs. 2 BVG aF zu gewährendes Hausgeld von der beklagten AOK zu zahlen gewesen (vgl. die Verwaltungsvorschriften Nr. 9 zu § 17 BVG aF und Nr. 6 zu § 18 BVG aF), wenn es ihr auch nach den §§ 19, 20 BVG aF zu ersetzen gewesen wäre. Deshalb hat der für Angelegenheiten der Krankenversicherung zuständige Senat des LSG hierüber zu Recht mitentschieden, wie auch der erkennende Senat zur Entscheidung hierüber berufen ist, weil es sich insoweit ebenfalls um eine Angelegenheit der Krankenversicherung handelt. Versorgungskrankengeld stand jedoch dem Kläger für die Dauer der Schonzeit wiederum schon deswegen nicht zu, weil er nicht arbeitsunfähig war (§ 17 BVG aF), und ein Anspruch auf Versorgungshausgeld entfiel, weil die besonderen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 BVG aF nicht vorlagen.

Wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, schreibt erst § 17 Abs. 4 BVG in der vom 1. Juni 1960 an geltenden Fassung vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) vor, daß ein Einkommensausgleich auch dann zu gewähren ist, wenn während der an eine Badekur oder Heilstättenbehandlung anschließenden notwendigen Schonungszeit keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Bei dieser Regelung



handelt es sich aber nicht um eine bloße Klarstellung der Rechtslage, die bereits bisher nach § 17 BVG aF bestanden hätte, sondern um die Einführung einer neuen, zusätzlichen Versorgungsleistung, die erst seit Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 gewährt werden kann.

Nach alledem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)